

# Stadt Klütz

## Beschlussvorlage

BV/02/25/075

öffentlich

## Standorte für Ersatzpflanzungen

<i>Organisationseinheit:</i> <b>Bauwesen</b> <i>Bearbeiter:</i> <b>Mirko Hendler</b>	<i>Datum</i> <b>15.07.2025</b> <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> <b>Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)</b>	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <b>Ö / N</b> <b>Ö</b>

### Sachverhalt:

Im Zuge der Verkehrssicherung an den an den Straßen der Stadt Klütz, mussten in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt 18 Alleeäume gefällt werden. Aus den 18 Bäumen resultiert jeweils eine Ersatzpflanzung. Somit besteht die Verpflichtung zum Ersatz von 18 Laubbäumen. Diese müssen zwingend als Alleebaum gepflanzt werden, damit diese als Ausgleich anerkannt werden. Alle Standorte müssen vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die im beigefügten Lageplan markierten Alleen, wären eine Möglichkeit für eine Lückenbepflanzung. Es kann aber auch eine neue Allee hergestellt werden. Hierfür stehen aber, nach derzeitigem Stand keine möglichen Flächen zur Verfügung.

Weitere Vorgaben seitens der UNB sind:

1. Es muss sich um einheimische standortgerechte Laubbäume handeln
2. Es müssen großkronige Bäume sein, also keine Kopfbäume
3. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von 16-18 cm aufweisen

Zu klären ist also, der Standort und die zu pflanzende Baumart.

Da an den meisten Standorten mit einem Eintrag von Streusalz zu rechnen ist und aufgrund der sich ändernden Witterungsbedingungen, empfiehlt es sich tiefwurzelnde Baumarten zu wählen, z.B. Eichen, Platanen und Esskastanien. An weniger belasteten Wegen könnte auch z.B. auf Linden und Ahorne zurückgegriffen werden.

Insgesamt ist für die Durchführung der Pflanzung mit Kosten in Höhe von ca. 20.000€ zu rechnen.

### Beschlussvorschlag:

Der Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss empfiehlt dem Bürgermeister, die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme am folgenden Standort mit der empfohlenen Baumart zu beauftragen.

Standort:

Baumart:

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ca. 20.000,00€

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
x	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 54101/5238002
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u> Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltstführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Lageplan Ersatzpflanzungen Klütz öffentlich
2	2025-06-27 LK NWM wegen Fällung geschützter Alleenbäume der Stadt Klütz öffentlicht



Datum:  
15.07.25 10:18

Nutzerkürzel:  
AK99

Maßstab:  
1:10000

Blatt-Nr.:  
1

mögliche Standorte für Ersatzpflanzungen



Landkreis Nordwestmecklenburg  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Klütz  
Amt Klützer Winkel  
z.Hd. Herrn Hendler  
Schlosstraße 1  
23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Philipp  
Zimmer 4.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

**Telefon** 03841 3040 6635      **Fax** 03841 3040 86635  
**E-Mail** n.philipp@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**  
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen** 66.80.03-324/2025\_77

Grevesmühlen, 23.06.2025

## Fällung geschützter Alleenbäume der Stadt Klütz

Antragsunterlagen vom 19.09.2024 (Excel-Tabelle) ergänzt durch Schreiben vom 10.03.2025 (per Email)

Sehr geehrter Herr Hendler,

es ergeht folgender

### I. Festsetzungsbescheid:

- Das Einvernehmen für die Fällung von acht Alleenbäumen im Stadtgebiet von Klütz wird erteilt.
- Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

### Auflagen:

- Es sind bis zum 31.12.2025 acht einheimische, standortgerechte Laubbäume als Ergänzung einer vorhandenen Allee bzw. einseitigen Baumreihe im Gebiet der Stadt Klütz zu pflanzen.
- Als Pflanzqualität sind 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft unter Beibehaltung des natürlichen Habitus der gewählten Baumart zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.

3. Die Ersatzpflanzungen sind mittels Dreibockanbindung zu sichern und ggf. wirksam gegen Wildverbiss zu schützen.
4. Es wird eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für den Zeitraum von 5 Jahren festgesetzt. In dieser Zeit ist bei Bedarf eine Bewässerung sowie das Instandsetzen der Verankerung und Schutzeinrichtung zu gewährleisten. Die Verankerung sowie sofern nicht mehr notwendig der Verbissenschutz sind nach dem 5. Standjahr zu entfernen.
5. Die Pflanzungen sind unter Angaben zu gewählter Baumart und Pflanzstandort (Lageplan) der unteren Naturschutzbehörde nach Durchführung schriftlich anzuzeigen.

#### **Begründung:**

Mit Anzeige vom 19.09.2024 informierte das Amt Klützer Winkel im Auftrag der Stadt Klütz als Eigentümerin und Träger der Straßenbaulast über die erforderliche Fällung nicht mehr verkehrssicherer Bäume innerhalb von Alleen bzw. einseitigen Baumreihe im Stadtgebiet. Es wurde angegeben, dass die Bäume zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit entnommen werden müssen.

Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist der Landrat die zuständige Behörde für die Ausführung des Naturschutzgesetzes.

#### **Zu 1.:**

Die Bäume sind Bestandteil einer Allee/ einseitigen Baumreihe. Diese sind gemäß § 19 Absatz 1 NatSchAG M-V geschützt. Nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V hat der Träger der Straßenbaulast die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Eine Abstimmung ist mit dem Antrag vom 19.09.2024, ergänzt durch weitere Angaben mit Email vom 10.03.2025 erfolgt. Die Maßnahmen sind aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Die berechtigte Sicherheitserwartung am Standort ist als hoch einzuschätzen.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung des Anspruchs an die Verkehrssicherheit wird daher das Einvernehmen zur Fällung der Bäume erteilt.

#### **Zu 2.:**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) sind Gemeinden und Ämter von Verwaltungsgebühren befreit.

#### **Zu Auflagen 1. – 5.:**

Gemäß § 19 Absatz 3 NatSchAG M-V ordnet die untere Naturschutzbehörde für die nachhaltige Sicherung des Alleenbestands Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Gemäß Punkt 5.1 Alleenerlass M-V (AlErl) ist für einen gefällten Alleebaum ein Ersatz im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Alleeäume sind grundsätzlich funktionsbezogen zu ersetzen, d.h. der Ersatz muss als Allee oder einseitige Baumreihe bzw. innerhalb oder im Anschluss an eine Allee oder Baumreihe erfolgen. Die Pflanzqualität wurde entsprechend der Punkte 5.4, 5.5 AlErl festgelegt. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege inkl. Anbindung dient dem nachhaltigen Erhalt der Pflanzung. Der Pflanzzeitraum wurde so festgesetzt, dass der Ersatz zeitnah zur Fällung erfolgt. Die Anzeigepflicht dient der Kontrolle der Auflagen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Philipp  
Sachbearbeiterin Baum- und Alleenenschutz/ Naturdenkmale

### **Hinweis**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Stadt Klütz zusätzlich noch 10 weitere Ersatzpflanzungen aus dem Jahr 2023 offen sind (Siehe Bescheide vom 19.09.2023, vom 05.10.2023 sowie vom 29.11.2023 (siehe Aktenzeichen 66.04-324/2023\_81; Aktenzeichen 66.04-324/2023\_93; Aktenzeichen 66.04-324/2023\_95; Aktenzeichen 66.03.324/2023\_134). Die Pflanzungen wurden der unteren Naturschutzbehörde auch nach Ablauf der Frist im Jahr 2024 bisher nicht angezeigt.  
Es wird darum gebeten, der UNB die erfolgte Pflanzung der insgesamt noch ausstehenden 18 Bäume bis zum 31.12.2025 schriftlich mit Lageplan und Angaben zur verwendeten Baumart nachzuweisen.
2. Ohne schriftliche Anzeige der umgesetzten Ersatzpflanzungen erfolgt nach Ablauf der genannten Frist eine Zahlungsaufforderung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Gemäß Erlass "Neuanpflanzungen von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern" 1. Punkt 4.3 beträgt die Höhe des Ersatzgeldes 400,00 EUR pro Baum.

---

<sup>1</sup> Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 (Amtsblatt M-V 2016, S. 9)



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Der Landrat**  
**Untere Naturschutzbehörde**

*Offener Entwurf aus 2023,  
Oberhof*

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel  
Bauwesen  
Herr Hendl  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen **Frau Philipp**  
Zimmer 4.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6635 Fax 03841 3040 8 6635  
E-Mail n.philipp@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 66.03.324/2023\_134**  
Grevesmühlen, 29.11.2023

**Fällung von zwei Alleenbäumen (hier: Ulme und Linde) in der Straße Zur Allee in Oberhof (Flurstücke 28/31 und 3/18 der Flur 1, Gemarkung Oberhof) aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Klütz**

*Ihre Anzeige inkl. Vorab-Info Koch vom 23.11.23 und Fotos vom 31.08.2023, Posteingang per Mail*

Sehr geehrter Herr Hendl,

für die Fällung einer Ulme sowie einer Linde in der Straße Zur Allee (vor Nummer 1 und 15) in Oberhof wird das Benehmen erteilt.

Es ergeht folgender

**I. Festsetzungsbescheid**

**1. Auflagen**

- 1.1 Als Ausgleich sind **zwei heimische, standortgerechte Laubbäume** als Ergänzung der bestehenden Allee zu pflanzen.
- 1.2 Als Pflanzqualität ist ein 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu verwenden.
- 1.3 Die Pflanzungen sind dauerhaft unter Beibehaltung des natürlichen Habitus der Baumart zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 1.4 Die Pflanzungen haben bis zum 31.12.2024 zu erfolgen und sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzugeben.
- 1.5 Sollten die Ersatzpflanzungen bis zum 31.01.2025 nicht realisiert sein, so wird davon ausgegangen, dass diese aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich sind. Gemäß Erlass "Neuanpflanzungen von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern" 1 Punkt 4.3 wird hiermit die Höhe des Ersatzgeldes dem Grunde nach auf 800,00 EUR (in Worten achthundert Euro) bestimmt.

<sup>1</sup>Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 (Amtsblatt M-V 2016, S. 9)

1.6 Die Zahlung hat nach gesonderter Aufforderung an das Staatliche Amt für Landwirtschaft, Umwelt und Natur Westmecklenburg zu erfolgen.

## 2. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### II. Begründung

Mit Anzeige vom 24. November 2023 informierte das Amt Klützer Winkel im Auftrag der Stadt Klütz als Eigentümerin und Träger der Straßenbaulast über die Fällung von zwei Alleebäumen in der Straße Zur Allee in Oberhof, da die Bäume nicht mehr verkehrssicher sind. Der Anzeige wurden Fotos sowie eine Vorab- Information der Sachverständigen Frau Koch beigefügt.

Die Fällanzeige ist nachvollziehbar. Die zwei Bäume weisen erhebliche Defekte, die auch mittels Schnittmaßnahmen nicht mehr kompensiert werden können. Die Verkehrssicherheit ist akut gefährdet, eine Fällung nach Einschätzung der Sachverständigen alternativlos.

Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist der Landrat die zuständige Behörde für die Ausführung des Naturschutzgesetzes.

Die Bäume sind Bestandteil einer Allee. Alleen sind gemäß § 19 Absatz 1 NatSchAG M-V geschützt. Nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V hat der Träger der Straßenbaulast die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Bäume müssen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden. Gemäß § 19 Absatz 3 NatSchAG M-V ordnet die untere Naturschutzbehörde entsprechend Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Gemäß Punkt 5.1 Alleenerlass ist für einen gefällten Alleebaum ein Ersatz im Verhältnis 1: 1 zu erbringen. Die Pflanzqualität ergibt sich aus Punkt 5.5 Alleenerlass. Der Pflanzzeitraum wurde so festgesetzt, dass der Ersatz zeitnah zur Fällung erfolgt. Die Anzeigepflicht dient der Kontrolle der Auflagen.

Die Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlung dient der Klarheit und ergibt sich aus Punkt 5.2. Alleenerlass.

Gebührenentscheidung:

Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)<sup>2</sup> sind Gemeinden von Verwaltungsgebühren befreit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Philipp  
Sachbearbeiterin Baumschutz/ Naturdenkmale

<sup>2</sup>VwKostG M-V Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 4.10.1991 (GVOBl. M-V 2013-1, S.365)



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Der Landrat**  
Untere Naturschutzbehörde

Offener Antrag aus 2023,  
Oberhof

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel  
Bauwesen  
Herr Hendl  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen **Frau Philipp**  
Zimmer 4.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6635      Fax 03841 3040 8 6635  
E-Mail n.philipp@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**  
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr  
**Unser Zeichen 66.03.324/2023\_95**  
Grevesmühlen, 05.10.2023

**Fällung von vier Alleebäumen (hier zwei Ahornbäume sowie zwei Buchen) an der Gemeindestraße in Richtung Oberhof (Flurstück 28/31 der Flur 1 in der Gemarkung Oberhof) aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Klütz**  
Ihre Anzeige inkl. Lageplan und Fotos vom 31.08.2023, Posteingang per Mail

Sehr geehrter Herr Hendl,

für die Fällung der zwei Ahornbäume sowie der zwei Buchen in der Allee entlang der Gemeindestraße Richtung Oberhof wird das Benehmen erteilt.

Es ergeht folgender

### I. Festsetzungsbescheid

#### 1. Auflagen

- 1.1 Als Ausgleich sind vier heimische, standortgerechte Laubbäume als Ergänzung der bestehenden Allee zu pflanzen.
- 1.2 Als Pflanzqualität ist ein 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu verwenden.
- 1.3 Die Pflanzungen sind dauerhaft unter Beibehaltung des natürlichen Habitus der Baumart zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 1.4 Die Pflanzungen haben bis zum 31.12.2023 zu erfolgen und sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzugeben.
- 1.5 Sollten die Ersatzpflanzungen bis zum 31.01.2024 nicht realisiert sein, so wird davon ausgegangen, dass diese aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich sind. Gemäß Erlass "Neuanpflanzungen von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern" 1 Punkt 4.3 wird hiermit die Höhe des Ersatzgeldes dem Grunde nach auf 1600,00 EUR (in Worten eintausendsechshundert Euro) bestimmt.

<sup>1</sup> Alleenerlass

Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 (Amtsblatt M-V 2016, S. 9)

1.6 Die Zahlung hat nach gesonderter Aufforderung an das Staatliche Amt für Landwirtschaft, Umwelt und Natur Westmecklenburg zu erfolgen.

## **2. Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### **II. Begründung**

Mit Anzeige vom 31. August 2023 informierte das Amt Klützer Winkel im Auftrag der Gemeinde Klütz als Eigentümerin und Träger der Straßenbaulast über die Fällung von vier Alleebäumen an der Gemeindestraße nach Oberhof, da die Bäume nicht mehr verkehrssicher sind. Der Anzeige wurde ein Lageplan mit dem genauen Standort der Bäume sowie Fotos beigefügt.

Die Fällanzeige ist nachvollziehbar. Die vier Bäume sind offensichtlich am Absterben und können auch durch Schnittmaßnahmen nicht mehr erhalten werden.

Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist der Landrat die zuständige Behörde für die Ausführung des Naturschutzgesetzes.

Die Bäume sind Bestandteil einer Allee. Alleen sind gemäß § 19 Absatz 1 NatSchAG M-V geschützt. Nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V hat der Träger der Straßenbaulast die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Bäume müssen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden. Gemäß § 19 Absatz 3 NatSchAG M-V ordnet die untere Naturschutzbehörde entsprechend Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Gemäß Punkt 5.1 Alleenerlass ist für einen gefällten Alleebaum ein Ersatz im Verhältnis 1: 1 zu erbringen. Die Pflanzqualität ergibt sich aus Punkt 5.5 Alleenerlass. Der Pflanzzeitraum wurde so festgesetzt, dass der Ersatz zeitnah zur Fällung erfolgt. Die Anzeigepflicht dient der Kontrolle der Auflagen.

Die Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlung dient der Klarheit und ergibt sich aus Punkt 5.2. Alleenerlass.

Gebührenentscheidung:

Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)<sup>2</sup> sind Gemeinden von Verwaltungsgebühren befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Philippe

Sachbearbeiterin Baumschutz/ Naturdenkmale

<sup>2</sup> VwKostG M-V Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 4.10.1991 (GVOBI. M-V 2013-1, S.366)



**Landkreis Nordwestmecklenburg  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde**

*Offener Auschuß aus 2023,  
Grundshagen*

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel  
Bauwesen  
Herr Hendler  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen **Frau Philipp**  
Zimmer 4.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6635      Fax 03841 3040 8 6635  
E-Mail n.philipp@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 66.03.324/2023\_93**  
Grevesmühlen, 05.10.2023

**Fällung von drei Alleebäumen (hier zwei Ahornbäume und eine Esche) in der Ortslage Grundshagen (Flurstück 130/2 der Flur 1 in der Gemarkung Grundshagen) aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Klütz**

Ihre Anzeige inkl. Lageplan und Fotos vom 16.08.2023, Posteingang per Mail

Sehr geehrter Herr Hendler,

für die Fällung der zwei Ahornbäume sowie einer Esche in der Allee in Grundshagen wird das Benehmen erteilt.

Es ergeht folgender

**I. Festsetzungsbescheid**

**1. Auflagen**

- 1.1 Als Ausgleich sind **drei heimische, standortgerechte Laubbäume** als Ergänzung der bestehenden Allee zu pflanzen.
- 1.2 Als Pflanzqualität ist ein 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu verwenden.
- 1.3 Die Pflanzungen sind dauerhaft unter Beibehaltung des natürlichen Habitus der Baumart zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 1.4 Die Pflanzungen haben bis zum 31.12.2023 zu erfolgen und sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzugeben.
- 1.5 Sollten die Ersatzpflanzungen bis zum 31.01.2024 nicht realisiert sein, so wird davon ausgegangen, dass diese aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich sind. Gemäß Erlass "Neuanpflanzungen von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern" 1 Punkt 4.3 wird hiermit die Höhe des Ersatzgeldes dem Grunde nach auf 1200,00 EUR (in Worten eintausendzweihundert Euro) bestimmt.

<sup>1</sup> Alleeerlass

Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 (Amtsblatt M-V 2016, S. 9)

1.6 Die Zahlung hat nach gesonderter Aufforderung an das Staatliche Amt für Landwirtschaft, Umwelt und Natur Westmecklenburg zu erfolgen.

## 2. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### II. Begründung

Mit Anzeige vom 16. August 2023 informierte das Amt Klützer Winkel im Auftrag der Gemeinde Klütz als Eigentümerin und Träger der Straßenbaulast über die Fällung dreier Alleebäume in der Ortslage von Grundshagen, da die Bäume nicht mehr verkehrssicher sind. Der Anzeige wurde ein Lageplan mit dem genauen Standort der Bäume sowie Fotos beigelegt.

Die Fällanzeige ist nachvollziehbar. Die drei Bäume sind offensichtlich abgängig und können auch durch Schnittmaßnahmen nicht mehr erhalten werden.

Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist der Landrat die zuständige Behörde für die Ausführung des Naturschutzgesetzes.

Die Bäume sind Bestandteil einer Allee. Alleen sind gemäß § 19 Absatz 1 NatSchAG M-V geschützt. Nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V hat der Träger der Straßenbaulast die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Bäume müssen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden. Gemäß § 19 Absatz 3 NatSchAG M-V ordnet die untere Naturschutzbehörde entsprechend Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Gemäß Punkt 5.1 Alleenerlass ist für einen gefällten Alleebaum ein Ersatz im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Die Pflanzqualität ergibt sich aus Punkt 5.5 Alleenerlass. Der Pflanzzeitraum wurde so festgesetzt, dass der Ersatz zeitnah zur Fällung erfolgt. Die Anzeigepflicht dient der Kontrolle der Auflagen.

Die Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlung dient der Klarheit und ergibt sich aus Punkt 5.2. Alleenerlass.

Gebührenentscheidung:

Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)<sup>2</sup> sind Gemeinden von Verwaltungsgebühren befreit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Philipp  
*Sachbearbeiterin Baumschutz/ Naturdenkmale*

<sup>2</sup> VwKostG M-V Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 4.10.1991 (GVOBl. M-V 2013-1, S.366)



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Der Landrat**  
Untere Naturschutzbehörde

Offener Erlass aus  
2023, Oberhof

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel  
Bauwesen  
Herr Hendl  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen **Frau Philipp**  
Zimmer 4.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6635      Fax 03841 3040 8 6635  
E-Mail n.philipp@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen 66.04-324/2023\_81**  
Grevesmühlen, 19.09.2023

**Fällung eines Alleebaumes mit der Nummer 148 in der Straße „Zur Gärtnerei“ in Oberhof aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Klütz**

Ihre Anzeige inkl. Lageplan sowie Gutachten Koch vom 29.08.2023, Posteingang per Mail

Sehr geehrter Herr Hendl, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fällung der Linde mit der Nummer 148 in der Allee „Zur Gärtnerei“ in Oberhof wird das Benehmen erteilt. Es ergeht folgender

**I. Festsetzungsbescheid**

**1. Auflagen**

- 1.1 Als Ausgleich ist eine Linde als Ergänzung der bestehenden Allee zu pflanzen.
- 1.2 Als Pflanzqualität ist ein 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu verwenden.
- 1.3 Die Pflanzung ist dauerhaft unter Beibehaltung des natürlichen Habitus der Baumart zu erhalten. Bei Abgang ist der Baum gleichwertig zu ersetzen.
- 1.4 Die Pflanzung hat bis zum 31.01.2024 zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzugeben.
- 1.5 Sollte die Ersatzpflanzung bis zum 29.02.2024 nicht realisiert sein, so wird davon ausgegangen, dass diese aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Gemäß Erlass "Neuanpflanzungen von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern" 1 Punkt 4.3 wird hiermit die Höhe des Ersatzgeldes dem Grunde nach auf 2800,00 EUR (in Worten zweitausendacht) bestimmt.
- 1.6 Die Zahlung hat nach gesonderter Aufforderung an das Staatliche Amt für Landwirtschaft, Umwelt und Natur Westmecklenburg zu erfolgen.

<sup>1</sup> Alleenerlass

Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 (Amtsblatt M-V 2016, S. 9)

## **2. Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### **II. Begründung**

Mit Anzeige vom 29. August 2023 informierte das Amt Klützer Winkel im Auftrag der Stadt Klütz als Eigentümerin und Träger der Straßenbaulast über die Fällung eines Alleebaumes in der Ortslage von Oberhof, da die Linde nicht mehr verkehrssicher ist. Der Anzeige wurde ein Lageplan sowie ein Gutachten der Sachverständigen Frau Koch beigelegt.

Die Anzeige ist nachvollziehbar. Die Sachverständige konnte feststellen, dass die Verkehrs-sicherheit des Baumes aufgrund von starkem Befall mit Lackporling und damit verbundener, aufsteigender Wurzelfäule nicht gegeben ist. Am unteren Stamm wurden Restwandstärken von nur noch zwei Zentimetern gemessen. Schnittmaßnahmen wären hier somit nicht mehr zielführend. Frau Koch empfiehlt die sofortige Fällung der Winterlinde.

Gemäß § 6 NatSchAG M-V ist der Landrat die zuständige Behörde für die Ausführung des Naturschutzgesetzes.

Die Linde ist Bestandteil einer Allee. Alleen sind gemäß § 19 Absatz 1 NatSchAG M-V geschützt. Nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V hat der Träger der Straßenbaulast die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Linde muss aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden. Gemäß § 19 Absatz 3 NatSchAG M-V ordnet die untere Naturschutzbehörde entsprechend Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Gemäß Punkt 5.1 Alleenerlass ist für einen gefällten Alleebaum ein Ersatz im Verhältnis 1: 1 zu erbringen. Die Pflanzqualität ergibt sich aus Punkt 5.5 Alleenerlass. Der Pflanzzeitraum wurde so festgesetzt, dass der Ersatz zeitnah zur Fällung erfolgt. Die Anzeigepflicht dient der Kontrolle der Auflagen.

Die Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlung dient der Klarheit und ergibt sich aus Punkt 5.2. Alleenerlass.

Gebührenentscheidung:

Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)<sup>2</sup> sind Gemeinden von Verwaltungsgebühren befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Philipp

Sachbearbeiterin Baum- und Alleenschutz/ Naturdenkmale

---

<sup>2</sup>VwKostG M-V Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 4.10.1991 (GVOBI, M-V 2013-1, S.366)